

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung

gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Bund [,] vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw die Landeshauptfrau [,] – im Folgenden Vertragspartner genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Abschnitt I

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 samt Überschrift lautet:

["] Artikel 6

Finanzierung durch den Bund

(1) Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder, Gemeinden und Erhalter für die Kindergartenjahre 2009/10, 2010/11, 2011/12 und 2012/13 Zuschüsse in der Höhe von jeweils 70 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

(2) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2009/10 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	3,145 %
Kärnten:	6,256 %
Niederösterreich:.....	19,521 %
Oberösterreich:.....	17,353 %
Salzburg:	6,551 %
Steiermark:	13,356 %
Tirol:	8,906 %
Vorarlberg:	4,993 %
Wien:	19,919 %

(3) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2010/11 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	2,985 %
Kärnten:	6,209 %
Niederösterreich:	19,252 %
Oberösterreich:	17,516 %
Salzburg:	6,489 %
Steiermark:	13,262 %
Tirol:	8,574 %
Vorarlberg:	5,127 %
Wien:	20,586 %

(4) Der Betrag in Höhe von € 70 Mio wird im Kindergartenjahr 2011/12 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	3,019 %
Kärnten:	6,312 %
Niederösterreich:	19,181 %
Oberösterreich:	17,324 %
Salzburg:	6,466 %
Steiermark:	13,286 %
Tirol:	8,602 %
Vorarlberg:	5,054 %
Wien:	20,756 %

(5) Der Betrag in Höhe von € 70 Mio wird im Kindergartenjahr 2012/13 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	2,988 %
Kärnten:	6,079 %
Niederösterreich:	18,922 %
Oberösterreich:	17,285 %
Salzburg:	6,479 %
Steiermark:	13,265 %
Tirol:	8,776 %
Vorarlberg:	4,938 %
Wien:	21,268 %

(6) Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden ist zwischen diesen zu vereinbaren.

(7) Tritt die Vereinbarung für ein Land oder mehrere Länder in einem Kindergartenjahr nicht in Kraft, so erhöht sich für die übrigen Länder ihr Anteil am Bundeszuschuss unter Neuberechnung des Verteilungsschlüssels im Sinne der Abs. 2 bis 5 entsprechend.["]

2. Artikel 2 samt Überschrift lautet:

["] Artikel 12

Evaluierung und Controlling

(1) Der Einsatz der Zweckzuschussmittel sowie die Auswirkungen der Förderung werden im Einvernehmen mit den Ländern einer Evaluierung unterzogen. Die Kosten dafür trägt der Bund.

(2) Die Länder sind verpflichtet [,] widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschussmittel durch die Erhalter der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zu überprüfen.["]

Abschnitt II

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Einlangen der Mitteilungen aller Vertragsparteien beim Bundeskanzleramt, dass dies nach der Bundesverfassung beziehungsweise nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind, mit 1. September 2011 in Kraft.

(2) Liegen bis zum Ablauf des 31. August 2011 die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach der Bundesverfassung nicht vor oder erfüllt kein Land die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, tritt

diese Vereinbarung mit nächstfolgendem Monatsersten in Kraft, in dem die Voraussetzungen vom Bund und von zumindest einem Land erfüllt sind.

(3) Nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 2 wird diese gegenüber den anderen Ländern mit dem nächstfolgenden Monatsersten wirksam, in dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(4) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 mitteilen.

(5) Nach dem 31. Dezember 2012 können die Voraussetzungen für die Vereinbarung nicht mehr erstmalig erfüllt werden.

(6) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

[Korrekturen gegenüber dem Original]

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Im Jahr 2009 haben der Bund und die Länder die Vereinbarung gemäß Art 15a-B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen (siehe LGBl Nr 29/2010). Sie ist mit 1. September 2009 in Kraft getreten. Darin haben sich die Länder verpflichtet, einen kostenlosen halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Wochenstunden für das letzte Jahr vor Schuleintritt ab dem Kindergartenjahr 2009/10 sicherzustellen und spätestens ab September 2010 die halbtägige Besuchspflicht im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche einzuführen. Dazu hat das Land Salzburg das Gesetz LGBl Nr 89/2009 zur Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes 2007 erlassen. Als Beitrag zu den daraus entstandenen Mehrkosten hat der Bund den Ländern in den Kindergartenjahren 2009/2010 und 2010/2011 je € 70 Mio zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2011 bis 2013 wurde vom Bund die weitere Kostenbeteiligung in der Höhe von jeweils € 70 Mio zugesagt (Art 6 Abs 6 der bisherigen Vereinbarung).

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden diese Bundesmittel für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 verbindlich vereinbart und die länderweisen Aufteilungsschlüssel dafür festgelegt. Weiters wird die Evaluationsbestimmung angepasst.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 50 L-VG.

Die Vereinbarung ist am 24. Juni 2011 von der Frau Landeshauptfrau vorbehaltlich der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet worden. Sie enthält keine Verpflichtung des Landes, die der Umsetzung durch Erlassung landesgesetzlicher Vorschriften bedarf. (Zu den konkreten Inhalten der Vereinbarung siehe die Erläuterungen zu den Z 1 und 2). Trotzdem soll die Vereinbarung dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt werden, da mit ihr die Vereinbarung aus dem Jahr 2009 geändert wird, zu deren Abschluss – insgesamt – der Landtag die Genehmigung erteilt hat.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Bundesmittel fließen den Ländern zweckgebunden zu. Ihre Aufteilung zwischen dem jeweiligen Land und seinen Gemeinden liegt in deren Autonomie.

4. EU-Konformität:

Es besteht kein diesbezügliches Gemeinschaftsrecht.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Abschnitt I Z 1:

Im Art 6 Abs 1 sind die € 70 Mio Bundesmittel für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 verbindlich verankert. Die Abs 4 und 5 enthalten die Aufteilungsschlüssel für die Zweckzuschüsse des Bundes für diese beiden Kindergartenjahre. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Anteil der dann 5-jährigen Kinder pro Bundesland.

Die Abs 2 und 3 entsprechen der bisherigen Vereinbarung, der Abs 6 dem bisherigen Abs 4.

Abs 7 erweitert den Anwendungsbereich seiner Regelung auf die für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 zur Verfügung gestellten Bundesmittel.

Eine weiterführende Aussage für die folgenden Kindergartenjahre ist nicht enthalten.

Zu Abschnitt I Z 1:

Eine Evaluation der Besuchspflicht auf deren Auswirkungen auf die kontinuierliche Inanspruchnahme von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen erübrigt sich. Die Wirksamkeit unentgeltlicher Betreuungsnangebote soll weiter evaluiert werden. Die Evaluierung wird in Form einer quantitativen Auswertung, die bereits zwischen den Vertragspartnern im Einvernehmen festgelegt wurde, erfolgen. Die Kosten für die Beauftragung der Statistik Austria werden vom Bund getragen.

Zu Abschnitt II:

Die Inkrafttretensbestimmungen zielen auf ein ehestmögliches Inkrafttreten der Vereinbarung ab, und zwar in erster Linie partiell zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern jeweils zu den Monatsersten, der auf das Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen auf beiden Seiten folgt (Abs 2 und 3). Die Voraussetzung für ein Inkrafttreten mit 1. September 2011 (Abs 1) werden voraussichtlich auf Grund der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit, die noch dazu in die Sommermonate fällt, nicht erreicht werden können.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird gemäß Art 50 Abs 1 L-VG die Genehmigung erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.